



EWB – Energie Wasser Bern

Zusammenfassung

Kosten für Energie sind aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu decken.

Heizkosten, Energiekosten für Warmwasser und Wasserkosten können als Wohnnebenkosten übernommen werden.

Rechtliche Grundlagen

SKOS C.3.1

Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vbv 175/2023 vom 21.6.2024

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Die Kosten für **Energieverbrauch** (Elektrizität, Gas, etc.) sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten. Sowohl Teilrechnungen der EWB wie auch die Schlussabrechnung aufgrund des effektiven Jahresverbrauchs müssen grundsätzlich aus dem Grundbedarf beglichen werden.

Allfällige Heizkosten (**Elektroheizung, Gasheizung**) sowie Stromkosten für die **Warmwasseraufbereitung (Boiler)** sind in der Regel in den Mietnebenkosten enthalten und werden vom Sozialdienst übernommen.

Werden die **Wasserkosten** zusammen mit dem Energieverbrauch in Rechnung gestellt, können sie ebenfalls als Mietnebenkosten übernommen werden.

Die **EWB-Schlussabrechnung** ist oft ein einschneidender Ausgabenposten im laufenden Budget der unterstützten Person. Das **EWB ermöglicht direkte Ratenzahlungen**, d.h., es ist also nicht nötig, diese Kosten via Sozialhilfe zu bevorschussen.

Das EWB gibt detailliert und gratis **Auskunft**, wenn der Stromkonsum sehr hoch ist und die Ursachen dafür nicht klar ersichtlich sind (z.B. veraltete Elektrogeräte, Heizofen, verkalkte Warmwasserboiler usw.).

Energie Wasser Bern
Kundencenter
Monbijoustrasse 11
3007 Bern
031 321 36 54
www.ewb.ch

2. Spezielle Regelung

Wenn Kosten für Elektrizität in der Miete inbegriffen sind (z.B. bei Wohnenbern oder Untermietverhältnissen), nimmt der Sozialdienst einen Abzug gemäss Gewichtung der Ausgabepositionen der SKOS vor. Belegt die unterstützte Person durch Vorlage der Stromabrechnung, dass die effektiven Stromkosten tiefer waren als der Abzug im Grundbedarf, werden ihr die zu viel bezahlten Stromkosten vom Sozialdienst zurückbezahlt. Waren die effektiven Stromkosten höher als der Abzug, muss die unterstützte Person eine Nachzahlung leisten.

3. Weiterführende Stichwörter:

- Mietzins
 - Wohnangebote und alternative Wohnformen
 - QM-Pilot: Merkblatt durchschnittlicher Stromverbrauch
-

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 13. November 2024/15. Januar 2025.

Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 (Ersetzt die Version vom 1. Mai 2024).

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin